

**Satzung des
Sub-Aqua-Club Troisdorf e. V.
(SACT e. V.)**

Stand 2010

**§ 1
Name und Sitz**

Der Zusammenschluss der Sporttaucher der Region Troisdorf/Wahn trägt den Namen

Sub-Aqua-Club Troisdorf e.V.

(im folgenden SACT genannt).

Der Sitz des Vereins ist Troisdorf. Der Sub-Aqua-Club Troisdorf e.V. wurde am 14. August 1979 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen.

**§ 2
Zweck**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der SACT hat die Förderung des Tauchsports zum Ziel und will gleichzeitig zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder beitragen. Die Aufgaben des Vereins bestehen im einzelnen in:

- a) praktischer und theoretischer tauchsportlicher Ausbildung, im Flossenschwimmen mit und ohne Tauchgerät,
- b) theoretischer Ausbildung in sämtlichen den Unterwassersport betreffenden Fragen,
- c) dem Studium sämtlicher Wissensgebiete des Unterwassersports (UW-Fotografie, Meereskunde, Technik, Medizin).

Der SACT setzt sich für die umweltverträgliche Ausübung des Tauchsports ein und lehnt die Unterwasserjagd ab.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Regelung in der Abgabenordnung 1977 über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO).

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der SACT besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehren-Mitgliedern

- a) Ordentliche Mitglieder sind aktive Teilnehmer an sämtlichen Veranstaltungen. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie besitzen aktives und passives Wahlrecht.
- b) Jugendliche Mitglieder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) können an sämtlichen Veranstaltungen teilnehmen, soweit das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegt. Sie besitzen kein aktives und passives Wahlrecht.

2. a) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands auf Antrag des Beitrittswilligen. Das Aufnahmegesuch wird auf einem Formblatt bei der Geschäftsstelle des SACT eingereicht. Jugendliche können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreter vorliegt. Der Vorstand entscheidet, in Abstimmung mit den Ausbildern, ob die Aufnahme in die Jugendgruppe erfolgen kann.

Der Vorstand kann ein Aufnahmeersuchen ohne Angaben von Gründen zurückweisen.

b.) Die in § 3, 1.a. und 1.b. genannten Personen können nur Mitglieder werden, wenn sie ein ärztliches Attest vorlegen, das die Tauglichkeit des Mitgliedes zur Ausübung des Tauchsports bestätigt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die tauchsportärztliche Untersuchung entsprechend den Richtlinien des VDST regelmäßig und aus begründetem Anlass häufiger, zu erneuern. Vorstand und Ausbilder sind jederzeit berechtigt, den entsprechenden Nachweis einzusehen.

Der SACT kann für die Ausstellung des Attestes einen Sportarzt benennen. Ein Mitglied, das diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann von den tauchsportlichen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- a. nach Kündigung unter Einhaltung einer 6-wöchigen Frist, zum Jahresende;
- b. wenn das Verhalten eines Mitglieds die Interessen des deutschen Tauchsports oder des SACT ernstlich geschädigt hat, durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes;
- c. wenn das Mitglied ohne Bewilligung des Vorstandes mit den Mitgliedsbeiträgen länger als ein Quartal im Verzug ist, durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes;
- d. durch Tod.

In den Fällen des § 3 Abs. 3b und 3c ist dem Mitglied vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4 Vorstand

1. Der Vereinsvorstand des SACT besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer,
- dem Gerätewart,
- weiteren Personen, die je nach Aufgaben von der Mitgliederversammlung als Beisitzer bestimmt werden.

2. Der geschäftsführende Vorstand:

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Kassenwart sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins. Sie vertreten den Verein nach außen jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder. Der geschäftsführende Vorstand erledigt sämtliche Geschäfte und trifft die erforderlichen Anordnungen, die dem Vereinszweck dienen, soweit sie nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind.

3. Beschlussfähigkeit des Vorstands:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal am Anfang des Jahres statt. Sie wird vom Vorsitzenden berufen. Berücksichtigung finden nur Tagesordnungsanträge, die 8 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorgelegt worden sind. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung auch dann einberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes und des Besprechungsgegenstandes die Einberufung beantragt. Die Frist hierzu beträgt einen Monat.

3. Die Mitgliederversammlung wählt die einzelnen Vorstandsmitglieder auf 2 Jahre. Die Berufung endet, wenn einem Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit das Misstrauen ausgesprochen wird oder ein Aufgabengebiet entfällt.
4. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über die wichtigsten Vereinsangelegenheiten.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt beim Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung beim ältesten Vorstandsmitglied. Der Leiter bestimmt den Protokollführer und unterzeichnet mit diesem das Protokoll.
7. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Ein Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Satzungsänderung, Auflösung des Vereins und für den Ausschluss eines Mitgliedes ist die 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Liegt im Zeitpunkt der Abstimmung eine schriftliche Erklärung zur Abtretung des Stimmrechts eines am Erscheinen verhinderten Mitgliedes vor, so gilt diese schriftliche Stimme für den Abstimmungspunkt als Stimme eines Anwesenden.
8. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn alle fälligen Beiträge bezahlt oder Stundung gewährt worden ist.

§ 6 Beiträge

Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Vereinsbeiträge fest. Der vom SACT abzuführende Versicherungs- und Verbandsbeitrag ist in den Vereinsbeiträgen enthalten. Die Beiträge sowie der Zeitpunkt der Entrichtung sind der jeweils gültigen Beitragsordnung zu entnehmen. Sie sind jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung des SACT fließt das Vermögen der Evangelischen Landesarbeitsgemeinschaft für Soldaten (ELAS) zu. Die ELAS hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Gerichtsstand ist Siegburg.

§ 9 Liquidation

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt.

Troisdorf, den 13. Juli 2010